

Arbeitspapier zur C- und D-Ausbildung

Kinderchorleitung: Rechte und Pflichten der Gruppenleitenden

August 2023

Dieses Arbeitspapier ist für den Gebrauch in der kirchenmusikalischen Ausbildung gedacht und stellt keine verbindliche Rechtsauskunft dar.

Rechte und Pflichten der Leitenden von Musikgruppen mit Kindern und Jugendlichen

Eine Zusammenstellung der wichtigsten Regelungen für Gruppenleitende im Umgang mit Kindern und Jugendlichen.

Einleitung

Wieviel Zeit vor der Probe muss ich als Leitende anwesend sein? Wie lange muss ich danach noch da bleiben? Wie viele Betreuungspersonen muss ich zum Probenwochenende mitnehmen? Dürfen auch Minderjährige die Betreuung übernehmen? Wer haftet für den kaputten Stuhl? Wie verhalte ich mich, wenn sich ein Kind auffällig benimmt ...

Dies sind einige Fragen, die sich Gruppenleitende stellen und die durch die Gesetzgebung beantwortet werden – jedenfalls die meisten. Nur in wenigen Fällen ist die Gesetzeslage nicht bis ins Detail geregelt und es bedarf der Prüfung im Einzelfall.

Die wichtigsten Bereiche für die Arbeit mit Kinder- und Jugendgruppen sind

1. Aufsichtspflicht	S. 1
2. Haftung	S. 4
3. Sexualstrafrecht	S. 4
4. Jugendschutzgesetz	S. 5
5. Bundeskinderschutzgesetz	S. 6
6. Datenschutz	S. 7
7. Urheberrecht	S. 7
8. Recht am eigenen Bild	S. 7
9. Versicherungen	S. 8

1. Aufsichtspflicht

Jeder und jede Minderjährige ist laut Bürgerlichem Gesetzbuch (BGB) aufsichtsbedürftig. Die Aufsichtspflicht liegt zuerst bei den Eltern. Sie dient zum einen dem Schutz des Kindes und zum anderen dem Schutz Dritter vor dem Kind.

Eltern haben außerdem eine umfassende elterliche Sorge (§ 1623 BGB):

- Personensorge: Pflege, Erziehung, Aufenthaltsbestimmungsrecht und Aufsichtspflicht
- Vermögenssorge (Kinder und Jugendliche dürfen nur Geschäfte in Höhe ihres Taschengeldes eigenverantwortlich abwickeln)

Übertragung der Aufsichtspflicht

In der Regel kann nur die Aufsichtspflicht übertragen werden. Mit der Übertragung der Aufsichtspflicht wird kein Erziehungsrecht übertragen: Tiefgreifende und außergewöhnliche pädagogische Maßnahmen bleiben den Eltern überlassen (Elternprivileg).

Allerdings kann es im Rahmen z. B. der Kinderchorprobe notwendig sein, pädagogisch tätig zu werden (z. B. Vermittlung von Rücksichtnahme, Teamfähigkeit ...).

Zudem behandeln kirchliche Musikgruppen wie Kinderchor, Band oder Jungbläser religiöse Themen und wirken dadurch erzieherisch. Dies ist den Eltern bewusst und wird von ihnen durch die Teilnahme ihres Kindes stillschweigend akzeptiert.

In der Regel wird die Aufsichtspflicht dem Träger der Gruppe übertragen und dieser überträgt sie an die Gruppenleitenden.

Die Aufsichtspflicht kann übertragen werden

- schriftlich
- mündlich
- stillschweigend

Die Form der Übertragung der Aufsichtspflicht sollte nach der Art und der Gefährlichkeit der Maßnahme ausgewählt werden:

- Für ein Probenwochenende (evtl. mit Schwimmbadbesuch) ist eine schriftliche Bestätigung (Anmeldung) sinnvoll.
- Bei einem Tagesausflug z. B. zum Kinderchorfest ist eine mündliche Mitteilung ausreichend, schriftliche Auskünfte der Eltern für den Notfall (Medikamente, Erreichbarkeit der Erziehungsberechtigten etc.) aber sinnvoll.
- Für die regelmäßigen Proben gilt: Durch die „Abgabe“ des Kindes übertragen die Eltern stillschweigend die Aufsichtspflicht bis zum Ende der Probe.

Die Aufsichtspflicht kann auch von Minderjährigen übernommen werden. Voraussetzung ist, dass die Eltern der Minderjährigen zustimmen (was mündlich oder stillschweigend erfolgen kann) und sie eine entsprechende Schulung erhalten haben.

Erfüllung der Aufsichtspflicht

- Gefahrenquellen vermeiden und beseitigen
Das kann das Beseitigen von Scherben im Probenraum sein, das Wegräumen von herumliegenden Kabeln, das Entfernen von kaputten Stühlen und selbst nichts offen herumliegen lassen, was zu einer Gefahrenquelle werden könnte.
- Belehrung über mögliche Gefahren
Manche Gefahrenquellen lassen sich nicht beseitigen. Deswegen ist es wichtig, die Teilnehmenden zu Beginn der Freizeit bzw. Probe darauf hinzuweisen. Ebenso ist eine Information für neu dazukommende Teilnehmer*innen sinnvoll.
- Gebote und Verbote aussprechen
Beispiele:
 - Die Kinder sollen sich vor Beginn der Probe im Vorraum versammeln.
 - Die Kinder müssen sich vor Verlassen der Probe bei den Leitenden abmelden.
 - Die Kinder dürfen das Gelände der Jugendherberge nicht ohne Erlaubnis verlassen.
- Einhalten der Regeln
Die Leitenden müssen die Einhaltung der ausgesprochenen Regeln immer wieder überprüfen. Je nach Situation kann dies stichprobenartig geschehen.

- Eingreifen
Das Eingreifen durch die Leitenden wird nötig, wenn Teilnehmende gegen eine Regel verstoßen. Dies dient zum Schutz vor Gefahr und dazu, dass die Regeln ernst genommen werden.

Gefahrenquellen beseitigen	Belehrung und Ermahnung	Gebote und Verbote	Überwachung	Eingreifen
----------------------------	-------------------------	--------------------	-------------	------------

Faktoren der Aufsichtspflicht

- Um einschätzen zu können, in welcher Art und in welchem Umfang die Aufsichtspflicht wahrgenommen werden muss, sind bestimmte Informationen über die Teilnehmenden wichtig. Für Probenwochenenden müssen dabei andere Informationen abgefragt werden als für die regelmäßigen Proben (*siehe Beispiele im Anhang*). Manche Einschätzungen ergeben sich erst durch das Kennenlernen und Beobachten des Kindes.
- Die Leitung muss dafür sorgen, dass bei z. B. einem Probenwochenende im Team Personen dabei sind, die den Anforderungen entsprechen. So kann kein Nichtschwimmer, keine Nichtschwimmerin die Aufsicht beim Schwimmen übernehmen.
- Ebenso muss die Leitung einschätzen, ob z. B. die Zahl der Betreuenden in Bezug auf die die Größe der Gruppe ausreicht oder die örtliche Situation zusätzliche Gefährdungen ergeben könnte. Falls das Risiko zu groß wird, sollte die Aktion abgebrochen werden.

Anfang und Ende der Aufsichtspflicht

- Regelmäßige Proben
Der Zeitrahmen der Probe ist in der Regel immer derselbe und dadurch festgelegt. Die Eltern gehen davon aus, dass ihre Kinder in diesem Zeitraum beaufsichtigt werden. Endet die Probe einmal unvorhergesehen früher, müssen die Kinder bis zum regulären Ende der Probe beaufsichtigt werden. Für in dieser Zeit entstehende Schäden haftet die Leitung! Anders verhält es sich bei angekündigten Änderungen der Probenzeit. Dann sind die Eltern wieder in der Pflicht.
Hat die Leitung Kenntnis davon, dass ein Kind nicht alleine nach Hause gehen darf, sondern abgeholt wird, muss sie dafür sorgen, dass das Kind bis zur Abholung beaufsichtigt wird.
- Tagesveranstaltung und Probenwochenenden
Beginn der Aufsichtspflicht ist die Übergabe der Kinder von den Eltern zu dem vereinbarten Zeitpunkt. Sie endet mit der „Rückgabe“ nach Abschluss der Maßnahme an die Eltern. Erscheinen die Eltern nicht rechtzeitig, muss das Kind einen angemessenen Zeitraum beaufsichtigt werden (es ist nicht definiert, was „angemessen“ ist). Am besten sollte in diesem Fall mit den Eltern Kontakt aufgenommen werden.

Am besten erhalten alle Teilnehmer*innen bei Eintritt in die Gruppe eine schriftliche Information über die geltenden Regelungen der Gruppe (*siehe Beispiele im Anhang*). Dies betrifft auch das Fotografieren oder Anfertigen von Videos (*siehe auch „8. Recht am eigenen Bild“*).

Sanktionen und Strafen

Sanktionen dürfen angedroht und durchgesetzt werden. Sie sollten pädagogisch sinnvoll und auch umsetzbar sein.

Strafen sollten sich an der „Tat“ orientieren, für die Geschädigten akzeptabel sein, zeitnah verhängt werden und für die „Schuldigen“ nachvollziehbar sein.

Die Strafen dürfen laut Gesetzgebung nicht die Menschenwürde oder die Persönlichkeitsrechte verletzen. Dies bedeutet:

- Die Betroffenen nicht vor den anderen Teilnehmenden lächerlich machen!
- Nicht Schlagen!

- Kein Entzug einer Mahlzeit!
- Nicht Einsperren im Zimmer!

Das Heimschicken vom Probenwochenende oder der Ausschluss von der Gruppe sollte immer das letzte Mittel sein.

Für den Gruppenprozess und die Akzeptanz der Regeln kann es hilfreich sein, mit der Gruppe zusammen Regeln und Strafen zu erarbeiten. Dieses Ergebnis wird dann schriftlich mit allen Unterschriften festgehalten. Man schließt mit den Teilnehmenden sozusagen einen Vertrag, der ihnen Sicherheit gibt und von allen akzeptiert wird.

2. Haftung

Kinder und Jugendliche sind nicht immer in der Lage, die Folgen ihres Handelns abschätzen zu können. Dadurch werden im Schadensfall nicht sie haftbar gemacht, sondern die Aufsichtspflichtigen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn ein Schadensfall bei einer aufmerksamen Ausübung der Aufsichtspflicht zu verhindern gewesen wäre. Fälle, die zum „allgemeinen Lebensrisiko“ gehören, werden den Leitenden nicht angelastet.

Wichtig ist, dass die Aufsichtspflichtigen nachweisen können, dass sie

- auf bestehende Gefahren hingewiesen haben
- ein Verbot ausgesprochen haben
- die Regeleinhaltung überwacht haben

Schadensersatz

Je nach Schwere der Aufsichtspflichtverletzung können die Eltern von der Leitung Schadensersatz fordern:

- bei Sachschäden muss die Reparatur oder die Neubeschaffung bezahlt werden
- bei Körperverletzung müssen die Kosten für Arzt, Krankenhaus, Medikamente sowie gegebenenfalls Verdienstausfall u. ä. getragen werden. In der Regel kommt auch noch ein Schmerzensgeld hinzu.
- Schädigt ein Mitglied der Gruppe einen Dritten (innerhalb oder außerhalb der Gruppe), wendet sich der Geschädigte an die Chorleitung bzw. an den Träger der Gruppe und kann o.g. Ansprüche geltend machen.

Die Schwere der Aufsichtspflichtverletzung hängt davon ab, wie gehandelt wurde:

- Vorsatz: Die Gruppenleitung weiß, dass im Verlauf der Situation ein Schaden entstehen wird, greift aber nicht ein oder führt den Schaden absichtlich herbei.
- Grobe Fahrlässigkeit: Die Leitung hält den Eintritt eines Schadens für möglich, hofft aber, dass es doch nicht so weit kommen wird und dass die Sicherheitsvorkehrungen ausreichend sind.
- Fahrlässig (häufigster Fall): Die Gruppenleitung will nicht, dass es zu einem Schaden kommt, übersieht aber z. B. bei den Sicherheitsvorkehrungen eine Kleinigkeit. In diesem Fall reguliert der Träger der Gruppe den Schaden.

Strafrechtliche Folgen

Schadensersatzforderungen sind reine zivilrechtliche Verfahren, d.h. die Geschädigten müssen den Schadensersatz selbst geltend machen. Relevant sind vor allem fahrlässige Körperverletzung und fahrlässige Tötung. Zum Glück sind diese Fälle sehr selten.

3. Sexualstrafrecht

Ziel des Sexualstrafrechts ist es, dass Kinder und Jugendliche ihre Sexualität unbeeinflusst entwickeln können.

Der Bereich der Sexualerziehung ist Elternprivileg, weswegen sich Gruppenleitende zu diesem Thema zurückhaltend verhalten sollten. In der Regel spielt diese Thematik im Rahmen der Arbeit mit musikalischen Gruppen eine untergeordnete Rolle.

Bei älteren Kinder kann es zu Situationen kommen (z. B. Pärchenbildung auf einer Chorfreizeit), bei denen die Leitung möglicherweise eingreifen muss. Dann ist folgendes wichtig zu wissen:

Sexuelle Handlungen sind:

- Zungenkuss
- Petting
- Das gegenseitige oder einer/einem Dritten gezeigte Masturbieren
- Entblößen der Geschlechtsteile
- Betasten der Geschlechtsteile (auch über der Kleidung)

Es gelten folgende Altersgrenzen:

- Kinder unter 14 Jahren sind vom Gesetz besonders geschützt. Alle sexuellen Handlungen an oder vor Kindern (z. B. Vorführung pornografischer Videos) gelten als sexueller Missbrauch (strafbar nach §176 StGB). Es spielt dabei keine Rolle, ob das Kind oder die Eltern eingewilligt haben.
Nicht bestraft werden sexuelle Handlungen zwischen zwei Kindern unter 14 Jahren.
- Unter 16 Jahren: Strafbar nach §180 StGB macht sich, wer durch Vermitteln oder das Gewähren und Verschaffen von Gelegenheiten sexuellen Handlungen Vorschub leistet. Das bedeutet z. B. bei einer Übernachtung, dass Jungen und Mädchen in getrennten Zimmern untergebracht werden sollten. Ist dies nicht möglich, muss eine erhöhte Aufsichtsfrequenz sicherstellen, dass es nicht zu sexuellen Handlungen kommt.
Freiwilliger Sex unter Gleichaltrigen ist erlaubt, wenn beide Partner mindestens 14 Jahre alt sind und hat keine rechtlichen Konsequenzen.
- Jugendliche unter 18 Jahren: Sexuelle Handlungen mit Jugendlichen ab 16 Jahren werden nur in wenigen Fällen unter Strafe gestellt, z. B. sexuelle Handlung gegen Entgelt.

Beziehung zwischen Teilnehmenden und Mitarbeitenden

Die Teilnehmenden am Kinderchor stehen in einem Obhutsverhältnis zu den Leitenden. Diese sind für das körperliche und seelische Wohl der Kinder verantwortlich. Daraus ergibt sich, dass sexuelle Handlungen mit Teilnehmenden unter 16 Jahren grundsätzlich verboten und strafbar sind.

Sexuelle Handlungen mit unter 18-Jährigen sind dann verboten, wenn das Abhängigkeitsverhältnis ausgenutzt wurde.

4. Jugendschutzgesetz (JUSCHG)

Das JSCHG gilt nur in der Öffentlichkeit. Unter „Öffentlichkeit“ sind alle Orte zu verstehen, die für jeden zugänglich sind (Straße, Bürgerhäuser, Kneipen, Geschäfte, Stadien, Jugendzentren, Jugendfreizeiten). Dabei spielt es keine Rolle, ob der Aufenthalt durch Anmeldung oder Mitgliedschaft bestimmt ist. Eine Probe ist also ein Teil der Öffentlichkeit. Deswegen sollten sich die Gruppenleitenden an die Regeln in der Öffentlichkeit halten.

Aufsichtspflichtige, die älter als 18 Jahre sind, können „erziehungsbeauftragte Person“ nach dem JSCHG sein und Minderjährige in ihrer Begleitung dadurch besondere Rechte erhalten. Achtung! Aufsichtspflichtregeln nicht vergessen!

Aufenthalt in Gaststätten

- Jugendliche unter 16 Jahren dürfen sich von 5 Uhr morgens bis 23 Uhr abends in einer Gaststätte zur Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränks aufhalten.
- Jugendliche unter 18 Jahren dürfen sich bis 24 Uhr dort aufhalten. Ausnahmen: Sie befinden sich auf Reisen oder in Begleitung der Eltern bzw. einer erziehungsbeauftragten Person.

Besuch von Tanzveranstaltungen

- Für Jugendliche unter 16 Jahren verboten.
- Jugendliche unter 18 Jahren müssen spätestens um 24 Uhr den Veranstaltungsort verlassen.
- Ausnahmen: Ist der Veranstalter ein Träger der Jugendhilfe, dann dürfen Jugendliche unter 14 Jahren bis 22 Uhr und Jugendliche unter 16 Jahren bis 24 Uhr anwesend sein. Und natürlich ist der Aufenthalt dann erlaubt, wenn die Eltern oder erziehungsberechtigte (mit der Aufsichtspflicht betraute) Personen anwesend sind.

Aufenthalt in Spielhallen und Teilnahme an Glücksspielen

- Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren verboten.

Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten (z. B. Nachtclubs, Erotikshops)

- Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren verboten.

Alkohol

- Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen keinen Alkohol konsumieren. Es darf ihnen auch kein Alkohol zugänglich gemacht werden.
- Jugendliche ab 16 Jahren dürfen Wein und Bier kaufen.
- Jugendliche ab 16 Jahren dürfen keinen Branntwein oder Branntweinbeinhaltende Mix-Getränke kaufen.

Rauchen

- Kinder und Jugendliche dürfen in der Öffentlichkeit nicht rauchen.
- An Kinder und Jugendliche dürfen weder Zigaretten noch andere Tabakwaren verkauft werden.

- Die Nichtrauchergesetze der Bundesländer regeln, ob und wo in der Öffentlichkeit geraucht werden darf. Die Nichteinhaltung ist eine Ordnungswidrigkeit.

Schutz der Jugend in den Medien

- Bei der Vorführung von Videos u. ä. auf die Altersfreigabe achten.

5. Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG)

Das Bundeskinderschutzgesetz soll das Kindeswohl besser schützen und sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen durch Schutzbefohlene entgegenwirken.

In der Umsetzung bedeutet dies, dass auch ehrenamtlich oder nebenberuflich Mitarbeitende ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen.

Das erweiterte Führungszeugnis wird vom Träger bei der oder dem Mitarbeitenden schriftlich angefordert und muss von diesen selbst beantragt werden. Die Kosten (bei ehrenamtlich Tätigen kostenlos) für das erweiterte Führungszeugnis können vom Träger übernommen werden.

Die Abteilung Kirchenmusik im Zentrum Verkündigung der EKHN hat zum Thema Kinderschutz eine Handreichung zur kirchenmusikalischen Arbeit in der EKHN herausgegeben (*siehe Beispiele im Anhang*).

Die Chorleitung sollte die jeweiligen Ansprechpartner und den Präventions- und Krisenplan in ihrem Bereich/Gemeinde/Dekanat kennen.

6. Datenschutz

Der Datenschutz wird im Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) geregelt und besagt, dass nur unbedingt notwendige Daten abgefragt und abgespeichert werden dürfen. Außerdem dürfen sie nicht länger als benötigt gespeichert und nicht ohne Erlaubnis weitergegeben werden. Erhobene Daten dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, für den sie erhoben wurden.

Das bedeutet, dass bei der Erhebung von Daten darauf hingewiesen werden sollte, dass diese elektronisch gespeichert werden (*siehe Beispiele im Anhang*).

7. Urheberrecht

Bilder, Texte, Videoclips, Lieder etc., die zum Beispiel bei der Erstellung eines Plakates oder Flyers verwendet werden sollen, fallen unter das Urheberrecht. Es muss eine Genehmigung der Autoren bzgl. der Veröffentlichung eingeholt werden.

8. Recht am eigenen Bild

Nicht fotografiert oder gefilmt werden darf

- wer dies nicht möchte und die Erlaubnis dazu verweigert

Fotografiert werden dürfen

- Kinder und Jugendliche über 14 Jahren, die ihre Erlaubnis dazu erteilen und auch die Verwendung der Bilder genehmigen
- Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren, sofern die Erziehungsberechtigten ihre Erlaubnis dazu erteilen und auch die Verwendung der Bilder genehmigen
- größere Menschenmassen z. B. bei einem Konzert (unbedingt das Publikum darüber informieren mit z. B. einem Hinweis im Programm oder gut sichtbaren Hinweisschildern)
- Landschaften, auch wenn darauf Personen in kleinem Maßstab abgebildet sind
- „Promis“ und Personen der Zeitgeschichte, die sich in der Öffentlichkeit aufhalten

Vorlagen für eine Einverständniserklärung sind bei den Öffentlichkeitsbeauftragten der Dekanate erhältlich.

9. Versicherungen

Grundsätzlich ist der Träger der Gruppe für den Abschluss entsprechender Versicherungen zuständig. Es ist sinnvoll zu wissen, welche Versicherungen bestehen.

Die EKHN hat für alle ehrenamtlich Mitarbeitenden Haftpflicht-, Unfall- und Dienstreisekaskoversicherungen abgeschlossen. Hinweise dazu finden sich im Handbuch Ehrenamt der EKHN. Weitere für den Kinderchorbereich relevante Versicherungen können bei der Ecclesia zu Kircharten abgeschlossen werden.

Diese Versicherungen können sinnvoll sein:

- Instrumentenversicherung
- Technikversicherung
- Vereins-Haftpflicht-Versicherung und Reiseveranstalter-Haftpflicht-Versicherung
- Gruppen-Unfall-Versicherung
- Elektronik-Versicherung
- Dienstfahrt-Versicherung
- Veranstaltungsversicherung
- Reisepreis-Versicherung

Weiterführende Informationen/Links

- Juleica. Handbuch für Jugendleiterinnen und Jugendleiter: Kostenloser Download unter <https://www.ljr.de/shop/produkt/produkt/handbuecher/juleica-handbuch.html>
- Handbuch Ehrenamt: <https://unsere.ekhn.de/gemeinde-dekanat/ehrenamt.html>
- Ecclesia Versicherungsdienst GmbH: <https://www.ecclesia.de/ecclesia-allgemein/startseite/>
- Webseite des Zentrum Verkündigung der EKHN: <https://www.zentrum-verkuendigung.de>

Copyright-Hinweise

© Zentrum Verkündigung der EKHN

Wir freuen uns, wenn Sie unsere Materialien für Ihre Arbeit in der Gemeinde, im Dekanat oder Ihrer Einrichtung verwenden. Eine Veröffentlichung in Druckform oder im Internet bedarf einer vorherigen Zustimmung des Zentrums Verkündigung. Bitte wenden Sie sich mit Ihren Fragen an [Nora Krieger](#), Sachbearbeitung Abdruckrechte Zentrum Verkündigung. Bild-, Druck- und Textvorlagen dürfen darüber hinaus weder an andere Nutzer unentgeltlich weitergegeben noch gewerblich vertrieben werden.